

► Neuer Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z)

Folgen des neuen BMV-Z: Nachträgliche Änderung bereits abgerechneter Fälle nur sehr eingeschränkt möglich

| Der seit dem 01.07.2018 wirksame neue einheitliche Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) bringt auch Änderungen, die für die zahnärztliche Abrechnung bedeutsam sind (siehe ausführlich AAZ 08/2018, Seite 2 ff.). Eine davon ist die Regelung in § 23 Abs. 5 BMV-Z: Danach kann der Vertragszahnarzt die bei der KZV eingereichte Abrechnung nachträglich nur ergänzen oder ändern, solange sie nicht bereits von der KZV an die Krankenkasse weitergeleitet worden ist. Diese Änderung sollten Sie unbedingt bei der Abrechnung des 4. Quartals 2018 im Hinterkopf haben! |

Die Regelung des § 23 Abs. 5 BMV-Z wurde aus dem früheren Ersatzkassenvertrag übernommen. Es geht um die Situation, dass eine Praxis einen Quartalsfall KCH oder auch einen PAR-Fall bereits abgerechnet hat und in einem der nachfolgenden Abrechnungszeiträume eine oder mehrere Leistungen abrechnen möchte – z. B. eine vergessene Beratung im Sinne der BEMA-Nr. Ä1 oder eine weitere Nachbehandlung nach dem parodontalchirurgischen Eingriff im Sinne der BEMA-Nr. 111.

Sofern die KZVen diese Abrechnung überhaupt zulassen, wird dies wahrscheinlich unter dem Vorbehalt einer möglichen nachträglichen sachlich-rechnerischen Richtigstellung erfolgen. Stellt eine Krankenkasse dann einen Berichtigungsantrag unter Bezugnahme auf die Regelungen des § 23 Abs. 5 BMV-Z, wird dieser kaum zurückzuweisen sein. In der Vergangenheit hatte die entsprechende EKVZ-Regelung immer wieder zu solchen Berichtigungsanträgen durch Ersatzkassen geführt.

PRAXISTIPP | Daher ist es wichtig, bei der Zusammenstellung der Abrechnungsfälle für die Quartals- und Monatsabrechnungen sehr sorgfältig vorzugehen und nur vollständige Abrechnungsfälle bei der KZV einzureichen. Wurde doch eine Leistung vergessen, muss die Meldung bei der KZV innerhalb der kurzen Zeit erfolgen, die der KZV für die Abrechnungsprüfung zur Verfügung steht, bevor sie die Leistungen den Krankenkassen in Rechnung stellt.

► Vergütung Zahntechnik

Zahnersatz: BEL-II-Vergütungen werden für 2019 um 2,54 Prozent erhöht

| Die für das Jahr 2018 geltenden bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise für zahntechnische Leistungen beim Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen werden für das Jahr 2019 um 2,54 Prozent erhöht. Darauf haben sich der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) und der GKV-Spitzenverband geeinigt. Die neuen Preise gelten ab dem 01.01.2019. |



SIEHE AUCH
Ausgabe 08 | 2018,
Seite 2 ff.

Möglichst nur vollständige Abrechnungsfälle einreichen

Die neuen Preise gelten ab dem 01.01.2019